



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Merkblatt zur Antragstellung

Information im Rahmen des Programms zur Förderung von
Beratungen zum Energiespar-Contracting

Inhalt

1. Fördergegenstand	2
2. Beratungsarten	2
a) Orientierungsberatung	2
b) Umsetzungsberatung	2
c) Ausschreibungsberatung	3
3. Antragsberechtigung	3
4. Förderart und -höhe	4
a) Orientierungsberatung	4
b) Umsetzungsberatung	4
c) Ausschreibungsberatung	4
d) „De-minimis“-Beihilfe	4
e) Kumulierung	4
5. Antragsverfahren	4
a) Antragstellung	4
b) Bewilligung / Zuwendungsbescheid	5
c) Bewilligungszeitraum	5
6. Verwendungsnachweisverfahren	6

1. Fördergegenstand

Gefördert werden unterschiedliche Arten von Contracting-Beratungen, die durch einen zugelassenen unabhängigen Experten, den sogenannten Projektentwickler, durchgeführt werden. Zugelassene Projektentwickler können bis Sommer 2015 auf einer BAFA-Liste zugelassener Projektentwickler und ab dann auf der „Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes“ gefunden werden.

Förderfähig sind je Antragsteller und Standort

- eine Orientierungsberatung (Erstanalyse über Contracting-Eignung) **und**
- **entweder** eine Umsetzungsberatung (für ein Energiespar-Contracting) **oder** eine Ausschreibungsberatung (falls andere Contracting-Modelle sinnvoller sind).

2. Beratungsarten

a) Orientierungsberatung

Die Orientierungsberatung stellt eine Erstanalyse der vorhandenen Immobilien, Liegenschaften und/oder Anlagen hinsichtlich deren Contracting-Eignung dar und dient als erste Entscheidungshilfe für den Auftraggeber bei der Wahl eines Finanzierungs- und Energiesparmodells. Sie umfasst insbesondere die Datenerhebung, Begehung sowie die Bewertung der Energiesparpotenziale und der Machbarkeit von Energiespar- und Energieliefer-Contracting im Vergleich zu einer Eigendurchführung. Die Orientierungsberatung endet damit, dass der Projektentwickler aufgrund der im Rahmen der Erstanalyse gewonnenen Erkenntnisse eine Handlungsempfehlung zur Auswahl eines Contracting-Modells gibt.

b) Umsetzungsberatung

Die Umsetzungsberatung soll sich im Regelfall an eine Orientierungsberatung anschließen und auf deren Ergebnissen aufbauen. Im Rahmen der Umsetzungsberatung soll der Projektentwickler den Antragsteller bei

der Umsetzung eines Energiespar-Contractings beraten und unterstützen, insbesondere bei der inhaltlich-technischen Ausgestaltung des Projekts, der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und der Vertragsmuster sowie der Durchführung des Vergabeprozesses. Die Umsetzungsberatung endet mit Abschluss eines Energieeinspar-Vertrages zwischen dem Antragsteller und dem mit der Durchführung des Energieeinspar-Contractings beauftragten Unternehmen (Contractor).

Hinweis: Umsetzungsberatungen, die nicht zum Abschluss eines Energieeinspar-Contracting-Vertrags führen, können nicht gefördert werden.

c) Ausschreibungsberatung

Stellt sich heraus, dass die Umsetzung eines Energiespar-Contracting-Projekts nicht empfehlenswert ist, aber andere Formen von Contracting sinnvoll wären, so kann anstelle einer Umsetzungsberatung auch eine Ausschreibungsberatung erfolgen. Im Rahmen der Ausschreibungsberatung soll der Projektentwickler den Antragsteller bei der Erstellung einer Leistungsbeschreibung für die öffentliche Ausschreibung eines Contracting-Projekts, das kein Energiespar-Contracting-Projekt ist, unterstützen. Die Ausschreibungsberatung endet mit der Erstellung einer Leistungsbeschreibung.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- 1) Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise), sich mehrheitlich in kommunalem Eigentum befindliche Unternehmen und Einrichtungen sowie gemeinnützige Organisationen und anerkannte Religionsgemeinschaften,
- 2) Unternehmen, die sich mehrheitlich in Privateigentum befinden und die KMU-Kriterien der Empfehlung der EU-Kommission erfüllen¹. Das Unternehmen muss eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland haben.

Die Antragsteller müssen Eigentümer der Immobilien und Liegenschaften sein, für die Beratungsleistungen erfolgen sollen. Die Energiekosten (Wärme, Strom, Wasser) der Objekte, die Beratungsgegenstand sind, sollen zusammen wenigstens 100.000,- Euro pro Jahr betragen. Im Einzelfall können auch Objekte mit geringeren Energiekosten zugelassen werden, sofern deren besondere potentielle Contracting-Eignung durch den Projektentwickler plausibel dargelegt werden kann. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, sich bei geringeren Energiekosten mit anderen Antragstellern der gleichen Art zu einem „Pool“ zusammenzuschließen. Die Details dieses so genannten „Poolings“ sind im Merkblatt Pooling geregelt.

¹ **KMU-Kriterien:** Mitarbeiterzahl < 250 und Jahresumsatz des Unternehmens < 50 Mio. € oder Bilanzsumme des Unternehmens < 43 Mio. €. Die Werte sollen sich auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr, für welches Zahlen vorliegen (z.B. letzter Jahresabschluss) beziehen. Ist Ihr Unternehmen mit anderen Unternehmen wirtschaftlich miteinander verbunden (Verbundene Unternehmen/Partnerunternehmen), muss dies ggf. bei den oben genannten Kriterien anteilig berücksichtigt werden. Näheres erfahren Sie hier: http://www.bafa.de/bafa/de/energie/querschnittstechnologien/publikationen/definition_und_berechnung_kmude.pdf

4. Förderart und -höhe

a) Orientierungsberatung

Alle Antragsteller erhalten 80 % der förderfähigen Beratungsausgaben (d.h. des Nettoberaterhonorars). Der Höchstzuschuss beträgt 2.000,- €.

b) Umsetzungsberatung

Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise), Unternehmen und Einrichtungen in mehrheitlichem kommunalem Eigentum, gemeinnützige Organisationen und Religionsgemeinschaften erhalten 50 % der förderfähigen Beratungsausgaben (d.h. des Nettoberaterhonorars). Der Höchstzuschuss beträgt 12.500,- €.

Kleine und mittlere Unternehmen in mehrheitlichem Privateigentum erhalten 30 % der förderfähigen Beratungsausgaben (d.h. des Nettoberaterhonorars). Der Höchstzuschuss beträgt 7.500,- €.

c) Ausschreibungsberatung

Alle Antragsteller erhalten 30 % der förderfähigen Beratungsausgaben (d.h. des Nettoberaterhonorars). Der Höchstzuschuss beträgt 2.000,- €.

d) „De-minimis“-Beihilfe

Wenn der Zuwendungsempfänger als Unternehmen im Sinne von Art. 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einzustufen ist, erfolgt die Förderung als „De-minimis“-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sowie deren Nachfolgeregelungen.

Als „De-Minimis“-Beihilfen gelten Beihilfen, die von einem EU-Mitgliedstaat an ein einziges Unternehmen vergeben werden und deren Betrag als geringfügig anzusehen ist, weil vermutet wird, dass eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs nicht stattfindet. Damit die als „De-minimis“-Beihilfen bezeichneten Subventionen nicht doch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, sind diese auf 200.000 € (für Unternehmen im gewerblichen Straßengüterverkehr auf 100.000 €) innerhalb von drei Steuerjahren begrenzt.

e) Kumulierung

Die Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms „Beratungen zum Energiespar-Contracting“ schließt die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme des Bundes und der Bundesländer für gleichartige Maßnahmen, wie analoge Programme für eine Beratung zum Contracting, aus.

5. Antragsverfahren

a) Antragstellung

Die Antragstellung ist **ausschließlich elektronisch** über das beim BAFA eingerichtete **Online-Antragsformular** möglich. Dieses und die unten genannten PDF-Formulare sind auf der Homepage des BAFA

http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Contracting_Beratung/contracting_beratung_node.html

hinterlegt. Das Antragsformular muss online ausgefüllt werden und wird durch das Absenden elektronisch an das BAFA übermittelt. Bei der Antragstellung kann gegebenenfalls **der Upload weiterer Dokumente** erforderlich sein:

- Betragen die Energiekosten der Immobilien oder Liegenschaften, die Beratungsgegenstand sein sollen, weniger als 100.000 Euro pro Jahr, so ist entweder deren potentielle Contracting-Eignung von einem zugelassenen Projektentwickler im Formular über die Contracting-Eignung von Beratungsobjekten zu begründen oder die Antragstellung erfolgt im Rahmen eines Pooling-Projekts, um die erforderlichen Energiekosten zu erreichen. In letzterem Fall ist die Vertretungsvollmacht des Antragstellers für den gesamten Pool dem BAFA mit dem Antrag elektronisch zu übermitteln.
- Ist der Antragsteller (oder ein Pooling-Partner) ein Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts, das im laufenden und den letzten zwei Steuerjahren bereits „De-minimis“-Beihilfen erhalten hat, muss der Antragsteller dem BAFA die entsprechenden „De-minimis“-Bescheinigungen mit dem Antrag elektronisch übermitteln.
- Ist bei einer zur Förderung beantragten Umsetzungsberatung ausnahmsweise keine Orientierungsberatung vorausgegangen, hat ein zugelassener Projektentwickler die besondere Eignung der Beratungsobjekte für ein Energiespar-Contracting-Projekt im Formular über die Contracting-Eignung von Beratungsobjekten plausibel darzulegen. Das Formular ist dem BAFA mit dem Antrag elektronisch zu übermitteln. Einer Ausschreibungsberatung muss hingegen immer eine Orientierungsberatung vorausgegangen sein.

Als Antragsteller obliegt Ihnen die Auswahl eines für das Förderprogramm zugelassenen **Projektentwicklers**. Zugelassene Projektentwickler für die unterschiedlichen Beratungen können bis Sommer 2015 auf einer BAFA-Liste zugelassener Projektentwickler und ab dann auf der „Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes“ gefunden werden.

Der Antrag ist vor Vorhabenbeginn, d.h. vor Abschluss eines Vertrags mit dem Projektentwickler zu stellen. Planungsleistungen dürfen vor Antragsstellung erbracht werden. Darunter fällt u.a. ein Kostenvoranschlag oder die Einholung eines Angebotes.

b) Bewilligung / Zuwendungsbescheid

Nach der elektronischen Übermittlung des Antrags prüft das BAFA den Förderantrag und bewilligt gegebenenfalls die Förderung durch die Erteilung eines Zuwendungsbescheides. Mit dem Vorhaben, das heißt der Beauftragung eines zugelassenen Projektentwicklers, darf nun begonnen werden.

Hinweis: Es wird den Auftraggebern ausdrücklich empfohlen, im Beratungsvertrag die Erstellung eines der Anforderungen der Förderrichtlinie entsprechenden Abschlussberichts als verpflichtend zu erbringende Leistung des Projektentwicklers zu vereinbaren und die Einhaltung dieser Leistung vertraglich abzusichern.

c) Bewilligungszeitraum

Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides hat der Antragsteller ein Jahr Zeit, die bewilligte Maßnahme durchzuführen (Bewilligungszeitraum). Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums sind dem BAFA per Upload die vollständigen Verwendungsnachweis-Unterlagen einzureichen.

Achtung: In diesem Zeitraum muss auch der Abschlussbericht bzw. die Leistungsbeschreibung fertiggestellt sein.

6. Verwendungsnachweisverfahren

Auszahlungen an den Antragsteller erfolgen erst nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung. Informationen zum Verwendungsnachweisverfahren und den einzureichenden Verwendungsnachweis-Unterlagen finden Sie in dem Merkblatt zum Verwendungsnachweis.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 525

E-Mail: contracting@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1005

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

31.03.2017



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.